

28.11.85

- 1 -

**Antrag**

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

TOP 10 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8, Buchstabe e:

Bei der Besoldungsgruppe C 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" hinter " an einer Pädagogischen Hochschule" als neuer Spiegelstrich folgende neue Funktionsbezeichnung eingeführt:

" - soweit überwiegend in integrierten Gesamthochschulstudiengängen tätig."

Begründung:

Es könnte die Notwendigkeit eintreten, an Gesamthochschulen weiterhin Professuren in der Besoldungsgruppe C 2 zu besetzen, deren Inhaber zwar nicht überwiegend in Fachhochschulstudiengängen, wohl aber überwiegend in integrierten Studiengängen tätig sein sollen. Für diesen Fall ist es jedoch nicht gerechtfertigt, in den Amtsbezeichnungen zu differenzieren, da es sich um wissenschaftliche Studiengänge handelt.

- 2 -

Dabei ist davon auszugehen, daß auch künftig Professoren an Gesamthochschulen, die überwiegend in integrierten Studiengängen tätig sein sollen, eine Besoldung nach C 3 bzw. C 4 erhalten können. In Hessen sind gegenwärtig in integrierten Studiengängen C 4-Professoren tätig; dies soll auch weiterhin möglich bleiben.

Die Einstufung in die einzelnen Besoldungsgruppen von den Einstellungsvoraussetzungen des HRG abhängig zu machen, ist kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Deshalb darf die Einstufung nach C 2 nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Stelleninhaber entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe b, HRG berufen wurde.

Zwar sollen nach neuem Recht Fachhochschullehrer überwiegend nach § 44 Nr. 4, Buchstabe b, HRG, eingestellt werden. Dies darf indes nicht zu einer Abqualifizierung derjenigen führen, die über die genannte Vorschrift an Universitäten und Gesamthochschulen (Integrierte Zweig) berufen werden. An Technischen Hochschulen wurden und werden in großem Umfang Professoren nach der genannten HRG-Bestimmung berufen. Entsprechendes gilt für integrierte Studiengänge mit wissenschaftlichem Anspruch an Gesamthochschulen.